



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B, Zimmer 204
Telefon: 03366 35-1001/35-1002
Telefax: 03366 35-1011

buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

16. April 2020

Empfehlungen zu den Hygieneregeln in Vorbereitung auf die Wiedereröffnung ab 20.04.2020 in Bezug auf Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von 800 m²

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Bund und Länder wurde bereits angekündigt, dass Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von 800 m² unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen ab dem 20.04.2020 wieder öffnen dürfen.

Neben dem Schutz des Kundenverkehrs wurde in der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 u.a. auch darauf hingewiesen, dass die Arbeitgeber zudem auch eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter haben, um sie vor Infektionen zu schützen. Ziel ist u.a. nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden zu vermeiden, allgemeine Hygienemaßnahmen umzusetzen und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren.

Anliegend sollen Ihnen daher als Hilfestellung die entsprechenden Hygieneregeln, die Sie auch bei geöffnetem Geschäftsbetrieb einhalten sollen, zusammengefasst werden.

Empfehlungen zu den Hygieneregeln:

1. Im Eingangsbereich sollten für die Kunden gut sichtbar die Hygieneregeln und Informationen zu Infektionsschutzmaßnahmen aufgehängt oder aufgestellt werden:

zum Download beispielsweise: www.infektionsschutz.de
2. Im Eingangsbereich sollten für die Kunden gut sichtbar Hinweise auf das Einhalten eines Abstandes von 1,5 Metern zwischen den in der Einrichtung anwesenden Personen aufgehängt oder aufgestellt werden.
3. Sofern möglich sollte im Eingangsbereich über Desinfektionsspender für Kunden die Nutzung von Hautdesinfektionsmitteln angeboten werden.
4. Vor den Kassen sollten die Kunden zusätzlich noch einmal darauf hingewiesen werden einen Abstand von 1,5 Metern zum Vordermann einzuhalten.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

- Beispiel: Aufsteller, Markierungen auf dem Boden
5. Die Errichtung eines Spukschutzes zum Schutz der Kassierer(innen)/Verkäufer(innen) ist zu empfehlen, da das Virus scheinbar auch durch Tröpfcheninfektion beim normalen Sprechen über die Aerosole in der Atemluft übertragen werden kann.
 - Beispiel: Anbringen von Absperrfolien, Plexiglasscheiben, o.Ä.
 6. In Bereichen mit unvermeidlichem Personenkontakt, wie Kassen u.Ä. sollte durch die Mitarbeiter die Verwendung von Einmalhandschuhen und ggf. auch Mundschutz überlegt werden.
 7. Wenn möglich, sollte vermehrt auf die Nutzung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hingewiesen werden. Bargeld sollte möglichst kontaktarm ausgetauscht werden, z.B. durch Verwendung von Schalen u.ä.
 8. Alle Bereiche in den Einrichtungen, die häufigem Hände- und Hautkontakt durch Kunden oder Personal ausgesetzt sind (Türgriffe, Kassenbereiche inklusive Kartenlesegeräten, ggf. vorhandene sanitäre Anlagen) sollten täglich einer Flächenreinigung/-desinfektion unterzogen werden, bei sichtbarer Verschmutzung sollte sofort eine Reinigung und Desinfektion erfolgen.

Eine schriftliche Dokumentation über wäre zur Sicherstellung der Durchführung der Maßnahmen zu empfehlen.

Sollte ein Desinfektionsmittel nicht zu erwerben sein, könnte hierfür ein Desinfektionsmittel selbst hergestellt werden. Die Weltgesundheitsorganisation hat hierzu das nachfolgend genannte Rezept zu Herstellung von Desinfektionsmittel veröffentlicht unter <https://www.smarticular.net/desinfektionsmittel-selber-machen-who-rezept/> .

Das wird gebraucht (Mengen laut WHO-Rezept, gerundet):

- 833 ml Ethanol (96 % Vol.) – alternativ 752 ml Isopropylalkohol (99,8 % Vol.)
- 42 ml Wasserstoffperoxid (3-prozentig)
- 15 ml Glycerin
- 110 ml abgekochtes oder destilliertes Wasser – bei der Verwendung von Isopropylalkohol 192 ml
- Messbecher
- Glas- oder Plastikflasche mit einem Liter Fassungsvermögen

Die Herstellung erfordert nur wenige Handgriffe:

- Wirkstoffe dosieren: Alkohol in die Flasche geben. Wasserstoffperoxid und Glycerin hinzufügen.
- Wasser ergänzen: Mit dem Wasser auffüllen und die Flasche zügig fest verschließen.
- Alle Zutaten mischen: Mehrmals schütteln, um alle Zutaten gut miteinander zu vermischen.

Um eine möglichst optimale desinfizierende Wirkung zu erzielen, sollte die fertige Desinfektionslösung 80 Volumenprozent Ethanol beziehungsweise 75 Volumenprozent Isopropylalkohol enthalten. Alkohol wirkt in dieser Konzentration antibakteriell sowie antiviral, auch gegen umhüllte Viren, und kommt deshalb auch

in Kliniken zum Einsatz. Das Wasserstoffperoxid dient dazu, die Haltbarkeit der Lösung zu verbessern, indem es einer bakteriellen Verunreinigung entgegenwirkt. Das Glycerin dient nur der besseren Hautverträglichkeit.

9. Zur Vermeidung von Warteschlangen innerhalb der Geschäfte sollten Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts getroffen werden.

- Beispiel: Einlassbeschränkung durch Verpflichtung zur Nutzung von Einkaufswagen/-körben, deren Anzahl beschränkt wird

Es sollte auch darauf geachtet werden, dass innerhalb der Einrichtung ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet bleibt und keine Ansammlungen entstehen. Wenn möglich, sollte der Kundenstrom durch eigene Mitarbeiter oder Sicherheitsdienst gesteuert werden.

In Wartebereichen dürfen sich nach der SARS-CoV-2-EindV (§ 10) keinesfalls mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten.

10. Zeichnet sich vor der Einrichtung durch die Zutrittsbeschränkungen o.Ä. eine Warteschlange ab, sollte durch geeignete Maßnahmen oder Personal sichergestellt werden, dass der Abstand von 1,5 Metern zwischen den wartenden Personen eingehalten wird.

Auch nach der, ab dem 20.04.2020 geltenden Eindämmungsverordnung ist weiterhin in der Öffentlichkeit – d.h. vor den Geschäften - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten. Im öffentlichen Raum darf sich nach wie vor nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes aufgehalten werden.

Zur Information sei darauf hingewiesen, dass den Bürgerinnen und Bürgern beim Einkauf im Einzelhandel zudem der Gebrauch entsprechender Alltagsmasken empfohlen wird, da insofern das Robert-Koch-Institut davon ausgeht, dass die Verwendung dieser Alltagsmasken in öffentlichen Räumen, in denen der Mindestabstand regelhaft nicht gewährleistet werden kann (z.B. ÖPNV), das Risiko von Infektionen reduzieren kann.

Die verbindliche Einhaltung der Hygieneregeln stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und einfaches Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten des SARSCoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 zu erreichen. Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei, denn gegen den SARS-CoV-2 Virus stehen derzeit keine Impfung und keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Rolf Lindemann
Landrat